

**Information über den Stand der Beschwerde zur möglichen Unvereinbarkeit der Arbeitsbedingungen ehrenamtlicher Richter/innen in Italien mit verschiedenen Bestimmungen des EU-Arbeitsrechts, registriert unter dem Aktenzeichen CLPT(2015)1071 – Stand: XX. Mai 2024**

Bei der Europäischen Kommission sind zahlreiche Beschwerden zur möglichen Unvereinbarkeit der Arbeitsbedingungen ehrenamtlicher Richter/innen in Italien mit verschiedenen Bestimmungen des EU-Arbeitsrechts eingegangen.

Die Kommission hat diese Beschwerden unter dem Aktenzeichen CLPT(2015)1071 im zentralen Beschwerderegister erfasst.

Am 16. Juli 2020 entschied der Gerichtshof der Europäischen Union in der Rechtssache C-658/18<sup>1</sup>, UX, dass diese ehrenamtlichen Richter/innen den Status von Arbeitnehmern haben sollten. Am 7. April 2022 erinnerte der Gerichtshof der Europäischen Union in der Rechtssache C-236/20<sup>2</sup> an sein vorheriges Urteil und entschied, dass ehrenamtliche Richter/innen, falls sie sich in einer vergleichbaren Lage wie Berufsrichter/innen befinden, bezüglich des bezahlten Jahresurlaubs und des Sozialschutzes Anspruch auf Gleichbehandlung haben.

Am 15. Juli 2021 beschloss die Kommission, mit der Übermittlung eines [Aufforderungsschreibens](#) ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien einzuleiten, da die italienischen Rechtsvorschriften für ehrenamtliche Richter/innen nicht vollständig mit dem EU-Arbeitsrecht im Einklang standen. Nach Auffassung der Kommission verstießen die italienischen Rechtsvorschriften gegen mehrere Bestimmungen der Rahmenvereinbarung im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG über befristete Arbeitsverträge, der Rahmenvereinbarung im Anhang der Richtlinie 97/81/EG über Teilzeitarbeit, der Richtlinie 2003/88/EG über die Arbeitszeitgestaltung und der Richtlinie 92/85/EWG über schwangere Arbeitnehmerinnen. Mehrere Kategorien ehrenamtlicher Richter/innen, d. h. ehrenamtliche Friedensrichter/innen („*guidici onorario di pace*“), ehrenamtliche stellvertretende Staatsanwältinnen und -anwälte (VPO) und ehrenamtliche Richter/innen (GOT), genießen nicht den nach dem EU-Arbeitsrecht vorgeschriebenen Schutz. So werden sie beispielsweise in Bezug auf Leistungen bei Krankheit, Unfällen und Schwangerschaft weniger günstig behandelt. Außerdem sind sie verpflichtet, sich als Selbstständige bei der nationalen Sozialversicherung anzumelden. Die Kommission wies in ihrem Aufforderungsschreiben zudem auf die Tatsache hin, dass diese Personen in Bezug auf Vergütung und Vergütungsbedingungen unterschiedlich behandelt und steuerlich diskriminiert würden. Des Weiteren warf sie Fragen bezüglich des bezahlten Mutterschaftsurlaubs und der Erstattung von Rechtskosten in Disziplinarverfahren auf. Ehrenamtliche Richter/innen sind außerdem nicht ausreichend vor der missbräuchlichen Verwendung aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverträge geschützt und haben keine Möglichkeit, angemessen dafür entschädigt zu werden. Darüber hinaus hat Italien kein System zur Erfassung der täglichen Arbeitszeit aller ehrenamtlichen Richter/innen eingerichtet.

Italien hatte im Dezember 2021 neue Rechtsvorschriften erlassen. Diese neuen Bestimmungen waren noch immer nicht mit dem EU-Recht konform, und die Kommission richtete am 15. Juli 2022 [ein ergänzendes Aufforderungsschreiben](#) an das Land. Italien antwortete am 28. Oktober 2022 und am 15. Dezember 2022.

---

<sup>1</sup> EuGH, C-658/18, UX/Governo della Repubblica italiana, ECLI:EU:C:2020:572.

<sup>2</sup> EuGH, C-236/20, PG/Ministero della Giustizia, ECLI:EU:C:2022:263.

Am 14. Juli 2023 beschloss die Kommission, eine [mit Gründen versehene Stellungnahme](#) an Italien zu richten, da die im ergänzenden Aufforderungsschreiben vorgebrachten Beanstandungen nicht behoben worden waren. Italien übermittelte drei Antworten auf die mit Gründen versehene Stellungnahme und unterrichtete die Kommission über geplante Gesetzesänderungen, mit denen die in der Stellungnahme dargelegten Mängel beseitigt werden sollten. Die von Italien übermittelten Antworten werden derzeit von der Kommissionsdienststellen geprüft.

Die Kommission wird die Beschwerdeführer auf dieser Website über den Fortgang des Beschwerdeverfahrens auf dem Laufenden halten.